

Schiedsrichterordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 18. März 2017

A Allgemein

1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des BTTV zu schaffen.
2. Die SRO ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
3. Die sich aus A 1. ergebenden Aufgaben werden von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Schiedsrichterwesen (FB SR-Wesen).

B Organisation

1. Zusammensetzung
Die Bayerische Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss sämtlicher geprüfter Schiedsrichter in Bayern.
2. Schiedsrichter
Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied eines BTTV-Vereins dem BLSV gemeldet ist, seine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im Besitz eines gültigen SR-Ausweises oder Zertifikates ist und sich in einer gesonderten Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV unterworfen hat.
Ein Schiedsrichter soll einem Mitgliedsverein, muss mindestens einem Kreis zugeordnet werden.
Die Schiedsrichter werden unterschieden in:
 - 2.1 Kreisschiedsrichter (KSR), die eine Basisausbildung als Schiedsrichter am Tisch (SRaT) erfolgreich durchlaufen haben. Sie erhalten ein Zertifikat. Für den Erhalt der KSR-Lizenz ist innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Einsatz als SRaT oder der Erwerb der BSR-Lizenz sowie der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung auf Bezirksebene erforderlich. Erfüllt ein KSR diese Bedingungen nicht, ist er aus der SR-Datei zu streichen.
 - 2.2 Bezirksschiedsrichter (BSR), die eine Prüfung auf Bezirksebene mit Erfolg nach den Prüfungsrichtlinien abgelegt haben. Sie erhalten einen SR-Ausweis des BTTV. Ein BSR bleibt nur Mitglied der SR-Vereinigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren mindestens vier SR-Einsätze als OSR bzw. SRaT und den Besuch einer BSR-Fortbildung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der FB SR-Wesen.
 - 2.3 Verbandsschiedsrichter (VSR), die als Bezirksschiedsrichter eine Prüfung auf Verbandsebene unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des Ressorts Schiedsrichter im DTTB (DTTB-RSR) mit Erfolg abgelegt haben. Ein VSR muss innerhalb von zwei Jahren sechs Einsätze als OSR bzw. SRaT nachweisen.
Verbandsschiedsrichter (VSR) müssen jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, die vom FB SR-Wesen festgelegt wird und zu der schriftlich eingeladen wird.

- 2.4 Nationale Schiedsrichter (NSR), die als VSR eine Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis des DTTB.
- 2.5 Internationale Schiedsrichter (ISR), die als NSR eine Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis der ITTF bzw. einen entsprechenden Vermerk des DTTB-RSR im DTTB-SR-Ausweis.

3. Leitung

Die Leitung obliegt

- 3.1 auf Verbandsebene
dem FB SR-Wesen. Jedes ordentliche Mitglied muss VSR nach B 2.3 sein.
- 3.2 auf Bezirksebene
dem Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO).
- 3.3 auf Kreisebene
dem Kreisschiedsrichterobmann (KSRO).

C SR-Einsatz

1. Regeln und Ordnungen
Maßgebend für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind:
 - 1.1 die Internationalen TT-Regeln
 - 1.2 das Vorschriftenwerk des BTTV
 - 1.3 die Ordnungen des DTTB bei Einsätzen oberhalb der Verbandsebene.
2. Schiedsrichter-Einsatzmöglichkeiten
Schiedsrichter können eingesetzt werden als:
 - 2.1 Oberschiedsrichter (OSR)
 - 2.2 SR-Einsatzleiter (SREL) bei Großveranstaltungen
 - 2.3 SR am Tisch (SRaT)
 - 2.4 SR-Assistenten am Tisch
 - 2.5 Schlagzähler oder Zählgerätebediener.
Nähere Einzelheiten für Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechtsprechung und Pflichten sind dem „Handbuch für Offizielle beim Spiel“, das von der ITTF genehmigt und empfohlen ist, zu entnehmen.
3. OSR-Einsatzeinteilung bei Mannschaftskämpfen
Der Einsatz von OSR für die einzelnen Spielklassen wird wie folgt vorgenommen:
 - 3.1 Bundesligen – vom VSRO oder regional zuständigen BSRO
 - 3.2 Regionalliga Süd – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter (Heimverein)
 - 3.3 Oberliga Bayern – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.4 Bayernliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.5 Landesliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.6 Bezirksliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.7 Kreisliga – vom regional zuständigen KSRO oder Einsatzleiter.

4. Einsatzeinteilung bei Einzelmeisterschaften und Turnieren
 - 4.1 OSR-Einsatz
OSR für Einzelmeisterschaften und Turniere werden wie folgt eingesetzt
 - 4.1.1 Veranstaltungen auf Bundesebene – vom DTTB-RSR
 - 4.1.2 Veranstaltungen auf Verbandsebene – vom VSRO bzw. FB SR-Wesen
 - 4.1.3 Veranstaltungen auf Bezirksebene – vom BSRO
 - 4.1.4 Veranstaltungen auf Kreisebene – vom KSRO
 - 4.1.5 Offene, genehmigte Einzelturniere – vom BSRO
 - 4.2 SR-Einsatz
 - 4.2.1 Bei offiziellen Veranstaltungen auf Bundes-, oder Verbandsebene werden Schiedsrichter als SRaT und SR-Assistenten am Tisch eingesetzt.
Dieser Einsatz wird vom VSRO bzw. vom FB SR-Wesen festgelegt und von diesen in Zusammenarbeit mit den BSRO geregelt.
Ausgenommen hiervon sind NSR und ISR, die vom DTTB-RSR bzw. durch die ITTF oder ETTU eingesetzt werden.
 - 4.2.2 Zahl der Schiedsrichter
Bei Veranstaltungen gemäß SRO 4.2.1 wird die Anzahl von Schiedsrichtern gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen festgelegt oder ansonsten wird folgende Anzahl von Schiedsrichtern eingesetzt:
 - 3 SR pro Tisch, sofern SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.
 - 1,5 SR pro Tisch, sofern keine SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.

D SR-Kleidung

Schiedsrichter müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung tragen. Diese besteht

1. bei Kreis-, Bezirks- und Verbandsschiedsrichtern aus:
 - dunkelgrauer Hose, schwarzem Hemd mit SR-Abzeichen des BTTV, Namensschild und Hallensportschuhen. Änderungen können vom FB SR-Wesen mit Zustimmung des Vorstands Sport laut Schiedsrichterordnung 7.8 des DTTB beschlossen werden.
2. bei Nationalen Schiedsrichtern aus:
 - nach Vorgabe des DTTB-RSR.
3. bei Internationalen Schiedsrichtern aus:
 - der NSR-Kleidung mit ISR-Abzeichen.

Ein als OSR eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

E Lehr- und Prüfungsrichtlinien

1. Aufgaben
Dem FB SR-Wesen obliegt hinsichtlich des Lehr- und Prüfungswesens folgende Aufgaben:
 - 1.1 Schulung der Schiedsrichter
Hierzu gehören insbesondere
 - 1.1.1 Terminierung und Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von Schiedsrichter-Anwärtern zu Kreis- bzw. Bezirksschiedsrichtern in Absprache mit dem jeweils zuständigen BSRO
 - 1.1.2 Terminierung und Durchführung von BSR-Fortbildungslehrgängen in Absprache mit dem jeweils zuständigen BSRO
 - 1.1.3 Auswahl, Vorbereitung und Prüfung geeigneter BSR zum Aufstieg vom Bezirks- zum Verbandsschiedsrichter (VSR)
 - 1.1.4 Terminierung und Durchführung von VSR-Fortbildungslehrgängen.
 - 1.2 Regelauslegung
 - 1.2.1 Bekanntmachen und Kommentierung von Regeländerungen
 - 1.2.2 Verbesserung der Regelkenntnis bei allen Verbandsangehörigen.
2. Träger der Lehrarbeit
Träger der Lehrarbeit innerhalb des FB SR-Wesen ist das SR-Lehrteam. Ihm gehören an:
 - 2.1 der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen (VFW SR-LW)
 - 2.2 die Verbandsschiedsrichterlehrwarte
 - 2.3 Ihnen bzw. von ihnen beauftragte Referenten obliegt die Durchführung der Lehrgänge, deren Lehrgangspläne vom VSRO bzw. dem VFW SR-LW genehmigt sein müssen.
3. Lehrgänge
Die vom SR-Lehrteam durchzuführenden Lehrgänge unterscheiden sich in
 - 3.1 Lehrgänge mit abschließender Prüfung
Hierzu gehören
 - 3.1.1 SR-Neulingslehrgänge
Für die Ausbildung von SR-Anwärtern zu KSR bzw. BSR werden SR-Neulingslehrgänge durchgeführt. Die Meldung der SR-Anwärter erfolgt über die Vereine oder persönlich an die regional zuständigen BSRO. Die Organisation obliegt dem BSRO, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet. Das Mindestalter für SR-Anwärter beträgt 14 Jahre. Den Abschluss des Lehrganges bildet eine Prüfung, die aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des FB SR-Wesen.
 - 3.1.2 VSR-Prüfung
Für die Fortbildung von BSR zu VSR werden nach Bedarf VSR-Prüfungen abgehalten. Die Einladung der einzelnen Schiedsrichter erfolgt nach Meldung über den jeweiligen BSRO durch den VFW SR-LW.
Die Lehrgangsteilnehmer müssen eine Prüfung unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des DTTB-RSR ablegen.
 - 3.1.3 Der Prüfungsausschuss
Der Prüfungsausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihm dürfen außer dem VSRO nur der VFW SR-LW und/oder die Verbandsschiedsrichterlehrwarte angehören.

- 3.2 Lehrgänge und Referate ohne abschließende Prüfung
- 3.2.1 Zur Vertiefung der Regelkenntnisse bei den Schiedsrichtern und bei anderen Verbandsangehörigen sind bei Bedarf und nach Genehmigung durch den VSRO SR-Informationslehrgänge sowie Referate bei anderen Lehrgängen oder Tagungen/Veranstaltungen des BTTV durchzuführen.
- 3.2.2 VSR-Fortbildungslehrgänge
Für die nach SRO B 2.3 vorgeschriebene Fortbildung der VSR werden entsprechende Lehrgänge durch den FB SR-Wesen festgelegt. Die Einladung der VSR erfolgt durch den VFW SR-LW.
Die Lehrgangsleitung muss in diesem Fall aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihr dürfen nur der VSRO, der VFW SR-LW und die Verbandsschiedsrichterlehrer angehören.
Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des FB SR-Wesen.

F Ausscheiden aus der Schiedsrichtervereinigung

Ein Schiedsrichter scheidet unter folgenden Voraussetzungen aus der SR-Vereinigung aus:

1. auf eigenen Wunsch,
2. wenn seine Mitgliedschaft in der SR-Vereinigung gemäß B 2.1 und/oder seine Lizenz gemäß B 2.2 ff. nicht verlängert wird,
3. auf einstimmigen Beschluss des FB SR-Wesen.

G Kostenerstattung

1. Entstandene Kosten (Fahrtkosten, Tagegeld) werden nach der Reisekostenordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV erstattet.
2. Zusätzlich zu dieser Erstattung von Aufwendungen erhalten vom BTTV gemäß SRO eingesetzte Schiedsrichter folgende Vergütungen:

OSR bei Mannschaftskämpfen in Spielklassen des BTTV, pro Spiel € 20,00
OSR bei Veranstaltungen von Vereinen gemäß WO A 11.3 und A 12, pro Einsatztag € 30,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung von den Vereinen auszuführen.

OSR, SREL, Schlägertester und SRaT bei Veranstaltungen in Turnierform gemäß WO A 11.1 sowie A 11.2 und – bei Veranstaltungen des BTTV auch gemäß A 11.3 und A 12, pro Einsatztag € 30,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Geschäftsstelle des BTTV zu überweisen. Ausnahmen regeln die Durchführungsbestimmungen/Checklisten der Untergliederungen.

3. Der FB SR-Wesen ist für die Dokumentation aller vergüteten Einsätze und der jeweilige Schiedsrichter selbst ist für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

H Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des BTTV.
2. Schiedsrichter, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt als aktive Schiedsrichter keine Einsätze mehr wahrnehmen wollen, können zum Ehrenschiedsrichter ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bayer. Schiedsrichtervereinigung. Über die Ernennung entscheidet der FB SR-Wesen. Ehrenschiedsrichter erhalten weiterhin die amtlichen Mitteilungen des BTTV sowie Einladungen zu Veranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung zugesandt.
3. Aktive Schiedsrichter sind die Schiedsrichter, die die Voraussetzungen nach Buchstabe B der SRO erfüllen.

I Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter

1. Gegen Schiedsrichter
Der VSRO bzw. der zuständige BSRO kann einem Schiedsrichter eine Ordnungsgebühr gemäß § 47 RVStO auferlegen, wenn
 - 1.1 ein eingeteilter SR ohne wichtigen Grund und ohne den zuständigen Fachwart zu verständigen einen Spieltermin nicht oder verspätet wahrnimmt;
 - 1.2 ein OSR die Mannschaftsmeldung nicht kontrolliert;
 - 1.3 ein OSR festgestellte Mängel nicht meldet.
2. Der VSRO kann grundsätzlich oder im Einzelfall die Entscheidung auf ein ordentliches Mitglied des Fachbereichs delegieren.

K Schlussbestimmungen

Diese SRO tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.